



Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der Florianmedaille der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr

1. Grundlagen

Durch Beschluß des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses wurde 1976 eine Florianmedaille gestiftet.

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Florianmedaille der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr (NJF) ist der Antragsvordruck der NJF zu verwenden, der beim Landes-Jugendfeuerwehrwart bzw. der Geschäftsstelle der NJF angefordert werden kann.

2.1.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

2.2 Antragstermine

2.2.1 Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Verleihungsdatum beim Landes-Jugendfeuerwehrwart vorliegen.

2.2.2 Dementsprechend sollten die Anträge bei den Bezirks-Jugendfeuerwehrwarten 12 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorliegen.

2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Für Mitglieder der NJF sind beantragende Stellen die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte, befürwortende Stellen die Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte.

2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind im vorgesehenen Feld des Vordrucks kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muß den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, daß der/die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Florianmedaille der NJF verliehen „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen.“

2.4.3 Die Florianmedaille der NJF wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr oder Feuerwehr verliehen, vielmehr muß die aufgeführte Begründung als Voraussetzung erfüllt sein.

3. Verleihung

3.1 Anzahl

3.1.1 Um eine Entwertung der Florianmedaille der NJF durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Es können jährlich, bezogen auf den Landkreis, verliehen werden: Bis 250 Mitglieder eine Medaille, bis 500 Mitglieder zwei Medaillen, für je weitere angefangene 500 Mitglieder eine Medaille.

3.1.1 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Florianmedaille der NJF bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.1.4 Die Florianmedaille der NJF sollte vor der Ehrennadel der DJF in Silber verliehen werden.

3.1.5 Zwischen der Verleihung der Florianmedaille der NJF und der Ehrennadel der DJF in Silber sollte mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

3.2 Form und Tragweise

3.2.1 Die Florianmedaille ist eine doppelseitig geprägte bronzefarbige Medaille, Durchmesser 5 cm. Auf der Medaille ist das Emblem der NJF, auf der Rückseite eine Abbildung des St. Florian.

3.2.2 An der Uniform wird die Florianmedaille als Bandschnalle mit aufgeschobenem Oberteil in den Bandfarben gelb/rot mit einer aufgelegten Miniaturabbildung der Florianmedaille gemäß der Richtlinien für Auszeichnungen/Ehrenzeichen getragen.

3.2.3 Am Zivilanzug kann die Florianmedaille als Anstecknadel getragen werden.

3.2.4 Über die Verleihung der Florianmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.

3.3 Auslieferung

3.3.1 Die beantragte Florianmedaille wird von der NJF nach Genehmigung durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart zusammen mit der Bandschnalle, der Anstecknadel und der Urkunde an die befürwortende Stelle (BJFW) ausgeliefert.

3.3.2 Die Berechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Preisen im Dezember für das gesamte lfd. Jahr an die beantragende Stelle (KJFW).

3.4 Überreichung

3.4.1 Die Überreichung der Florianmedaille der NJF soll zu einem besonderen Anlaß durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart, einen seiner Stellvertreter oder durch ein Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses in Absprache mit der beantragenden Stelle erfolgen.

2.4.3 Die Florianmedaille der NJF geht in das Eigentum des Geehrten über.

Diese Richtlinie ist gültig ab 28. Juni 1997

Hannover, im Juni 1997

Dieter Henze Landes-Jugendfeuerwehrwart